

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 48b „Wohngebiet Mar- kenweg“

**bearbeitet für: Johannes Möllers
Möllers GmbH & Co. KG
Markenweg 20
48653 Coesfeld**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19
20. April 2020**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	6
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Coesfeld).....	8
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	11
6.2	Gebäude bewohnende Arten	12
6.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	16
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
7.1	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	17
7.2	Ökologische Baubegleitung „Brutvögel“	17
7.3	Ökologische Baubegleitung „Fledermäuse“	17
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	18
9	Literatur.....	19
10	Anhang.....	21
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	21
10.2	Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	26



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 48b – Übersicht 6

Abb. 2: Gehölze im Südosten des Plangebiets 11

Abb. 3: Verkaufs- und Bürogebäude 13

Abb. 4: Nebengebäude 13

Abb. 5: Attikaverblendung 14

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope im Umfeld des Plangebiets 8

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des MTBQ 40084 (Coesfeld) 9

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 10

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 12

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 15

Tab. 6: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten 16

Tab. 7: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung 26

1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Bauherr, Johannes Möllers, Markenweg 20, 48653 Coesfeld, plant die Entwicklung eines Wohnbaugebiets in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 18. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (13.03.2020) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Coesfeld im Ortsteil Goxel, etwa 50 m südlich der Bundesstraße 525. Nördlich der B525 fließt die Berkel in westlicher Richtung. Mit Ausnahme eines Wohnhauses und einer dazugehörigen Gartenfläche mit Gehölzen (Einzelbäume und Hecken) im Südosten des Plangebiets befinden sich im Plangebiet ausschließlich Gebäude der Möllers GmbH (s. Abb. 1).

Direkt östlich liegt ein mit alten Gehölzen bestandener Spielplatz. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Grünlandfläche, an die westlich eine Ackerfläche angrenzt. Während das weitere nördliche Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Gebäuden geprägt ist, wird das südliche Umfeld des Plangebiets von Wohnbebauung und Gartenflächen dominiert.

Die Planung sieht zunächst den Abbruch sämtlicher Gebäude der Möllers GmbH vor. Im Anschluss an die Abbrucharbeiten soll das Gebiet als Wohngebiet erschlossen werden. Nach derzeitigem Planungsstand bleibt ein Großteil der Strukturen im Südosten des Plangebiets (Gehölze, Gartenflächen und Wohnhaus) erhalten.

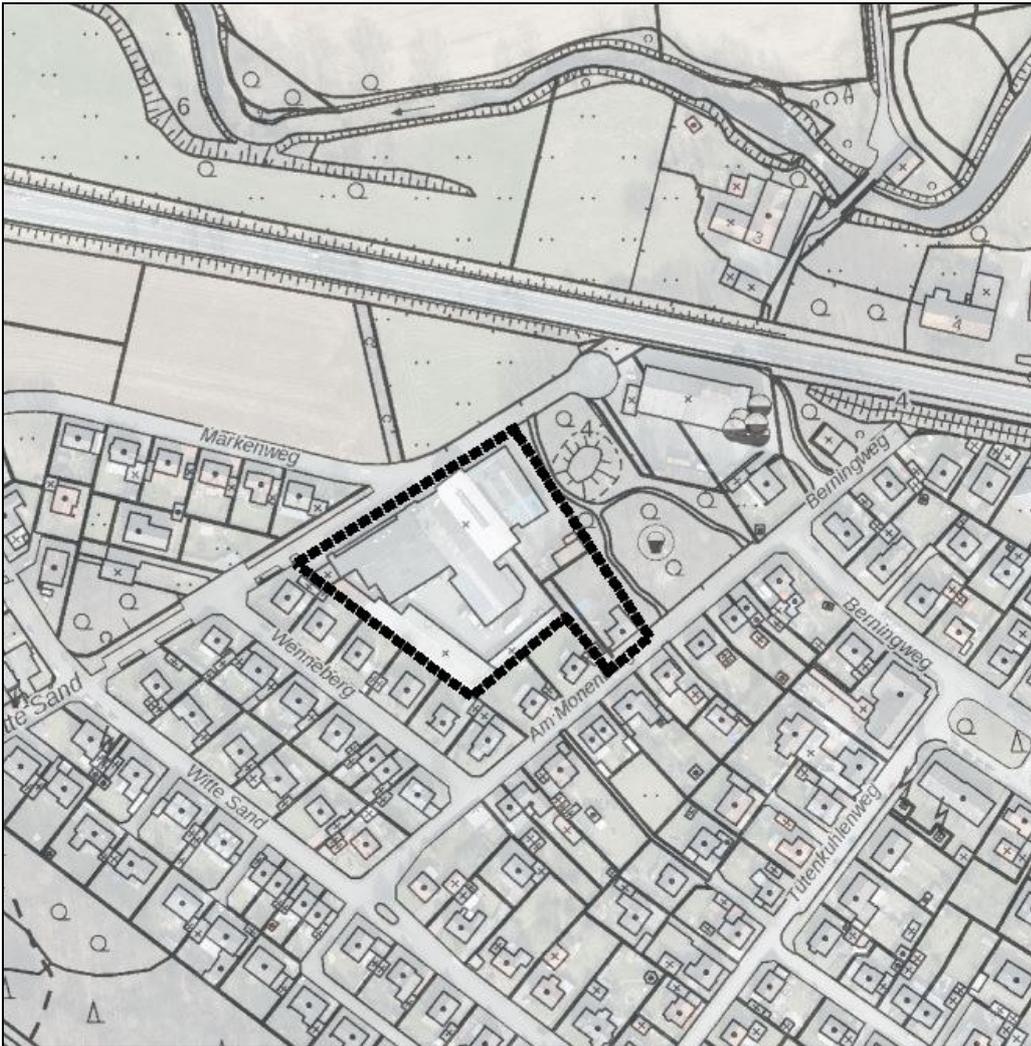


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 48b – Übersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Gestrichelt = Plangebiet

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasseränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten von Vogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude und Gehölz bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen wie Hecken oder Baumreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude und Gehölz bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude und Gehölz bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld (500 m Suchradius) des Plangebiets ist ein Schutzgebiet und ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2020b):

Tab. 1: Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope im Umfeld des Plangebiets

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4008-0106	NSG Berkelaue von der Kreisgrenze bei Klye bis Coesfeld	65 m nördlich	<ul style="list-style-type: none"> • Kiebitz • Braunkehlchen • Eisvogel
NSG 036	NSG Berkelaue (flächengleich mit BK-4008-0106)	65 m nördlich	<ul style="list-style-type: none"> • keine

Für das schutzwürdige Biotop „NSG Berkelaue von der Kreisgrenze bei Klye bis Coesfeld“ werden die planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz, Braunkehlchen und Eisvogel angegeben. Da die aufgeführten Arten andere als die im Wirkraum der Planung vorhandenen Lebensräume besiedeln, kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2020c, Internetabfrage vom 07.04.2020).

Im Nahbereich der Berkel sind Flussuferläufer, Fischotter und Kormorane eingetragen. Da die aufgeführten Arten andere als die im Wirkraum der Planung vorhandenen Lebensräume besiedeln, kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten (MTBQ) dargestellt (LANUV NRW 2020a).

Das Plangebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des MTBQ 40084 (Coesfeld). Für den MTBQ sind insgesamt 35 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2). In den MTBQ sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen MTBQ des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des MTBQ 40084 (Coesfeld)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	Art vorhanden	G	
2.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
3.	Fischotter	Art vorhanden	S↑	
4.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	brütend	U	
3.	Bluthänfling	brütend	unbek.	
4.	Eisvogel	brütend	G	
5.	Feldlerche	brütend	U↓	
6.	Feldsperling	brütend	U	
7.	Flussregenpfeifer	brütend	U	
8.	Girlitz	brütend	unbek.	
9.	Habicht	brütend	G↓	
10.	Kiebitz	brütend	U↓	
11.	Kiebitz	rastend	U↓	
12.	Kleinspecht	brütend	U	
13.	Krickente	brütend	U	
13.	Kuckuck	brütend	U↓	
14.	Löffelente	rastend	S	
15.	Mäusebussard	brütend	G	
16.	Mehlschwalbe	brütend	U	
17.	Nachtigall	brütend	G	
18.	Rauchschwalbe	brütend	U	
19.	Rebhuhn	brütend	S	
20.	Schleiereule	brütend	G	
21.	Schwarzspecht	brütend	G	
22.	Sperber	brütend	G	
23.	Star	brütend	unbek.	
24.	Steinkauz	brütend	G↓	
25.	Turnfalke	brütend	G	
26.	Turteltaube	brütend	S	
27.	Uferschwalbe	brütend	U	
28.	Uhu	brütend	G	
29.	Waldkauz	brütend	G	
30.	Waldohreule	brütend	U	
31.	Waldschnepfe	brütend	G	
32.	Zwergtaucher	brütend	G	

Quelle: LANUV NRW 2020a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Anhand der vorhandenen Strukturen können Gewässer bewohnende Arten, Offenlandarten, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 13.03.2020 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	BV	singend in den Gehölzen
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	BV	auf Grünlandfläche nördlich des Plan- gebiets
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	BV	singend in den Gehölzen
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BV	singend in den Gehölzen
5.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	NG	überfliegend
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV	überfliegend
7.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BV	singend in den Gehölzen
8.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	NG	im Bereich der Berkel
9.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	BV	überfliegend
10.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	BV	in den Gehölzen
11.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	BV	singend in den Gehölzen
12.	Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	*	NG	überfliegend
13.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	NG	überfliegend
14.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	BV	singend in den Gehölzen

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast / Einzelbeobachtung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 14 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Lediglich Bachstelzen werden als Art der Vorwarnliste geführt.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im Bereich des Gartens befinden sich verschiedene Gehölze. Hierbei handelt es sich um Ziergehölze (Kirschlorbeer), eine Hainbuchenhecke und mehrere Einzelbäume (Stieleiche, Birke, Hainbuche, Tanne). Bei den Einzelbäumen handelt es sich überwiegend um mittelalte Gehölze (s. Abb. 2).



Abb. 2: Gehölze im Südosten des Plangebiets

Auffällige Höhlungen, die von Star oder Gartenrotschwanz genutzt werden können, sowie sonstige Strukturen, die von Baum bewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, wurden in den Gehölzen im Plangebiet nicht festgestellt. Allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig und Buchfink zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) sind jegliche Gehölzfällungen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den benachbarten Gehölzstrukturen (z.B. Alteichen am Spielplatz) können Gehölz bewohnende Vogelarten wie Star und Gartenrotschwanz sowie Quartiere von Gehölz bewohnenden Fledermausarten (z.B. Abendsegler) nicht sicher ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die potenziell vorkommenden Arten durch den laufenden Betrieb (Beleuchtung, Kunden- und Lieferverkehr, Produktion) der angrenzenden Gewerbebetriebe sowie durch die Spielplatznutzung an Störungen und Lärm gewöhnt sind. Eine Störung von in den benachbarten Gehölzen vorkommenden Arten durch Baulärm und visuelle Effekte durch Maschinenbewegungen ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht anzunehmen.

Innerhalb des Plangebiets besteht eine hohe Vorbelastung durch Licht- und Lärmemissionen. Aufgrund der hohen Vorbelastung ist davon auszugehen, dass es durch die geplante Wohnbebauung und den zu erwartenden Licht- und Lärmemissionen zu keinen negativen Beeinträchtigungen der potenziell in den benachbarten Gehölzstrukturen vorkommenden Arten kommen wird.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2 Gebäude bewohnende Arten

Die Planung sieht den Abbruch sämtlicher Betriebsgebäude der Fa. Möllers GmbH innerhalb des Plangebiets vor. Der Abbruch des Familienhauses im Südosten des Plangebiets ist nicht vorgesehen und wird im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend nicht bewertet. Sollte ein Abbruch des Familienhauses geplant sein, ist dieser Sachverhalt neu zu bewerten.

Bei den abzureißenden Gebäuden handelt es sich um Verkaufs- und Büroräume (s. Abb. 3) mit angrenzenden Lagerräumen sowie Nebengebäude (s. Abb. 4). Die Gebäude sind baulich in einem guten Zustand. Größere Fehlstellen in der Fassade, Lücken im Mauerwerk oder Einflugmöglichkeiten im Dachaufbau sind nicht vorhanden. Bei den Nebengebäuden handelt es sich um kleinere, offene mit Wellblech bedeckte Schuppen, die zur Lagerung von Material genutzt werden. Das Gebäude, in dem sich die Büro- und Verkaufsräume befinden, ist auf der Nordseite mit einer großen Glasfassade ausgestattet. Die Gebäude sind überwiegend eingeschossig. Lediglich das Verkaufs- und Bürogebäude sowie das daran angrenzende Lager ist zweigeschossig. Sämtliche Gebäude wurden zum Zeitpunkt der Kontrolle gewerblich genutzt.



Abb. 3: Verkauf- und Bürogebäude



Abb. 4: Nebengebäude

Hinweise auf Gebäude bewohnende Vogelarten wie z.B. Kotspuren, Gewölle, Schwalbennester, sonstige Nestfunde oder ein direkter Nachweis von Gebäude brütenden Arten an oder in den Gebäuden sind nicht gegeben. Eine aktuelle bzw. kurz zurückliegende Nutzung durch planungsrelevante Vogelarten konnte nicht festgestellt werden. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Gebäude brütende Vogelarten ist somit nicht erforderlich.

Insgesamt bieten die abzureißenden Gebäude nur wenige Strukturen (Fallrohre, Spalten zwischen Wellblech und Trägern) die potenziell von Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz, Ringeltaube oder Haussperling genutzt werden können. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Sollten die Abbrucharbeiten innerhalb der artspezifischen Brutzeit (15.03. – 15.07.) durchgeführt werden, sind die Gebäude im Vorfeld im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Gebäude brütenden Vogelarten zu untersuchen. Sollten Bruten festgestellt werden, sind die Abbrucharbeiten zum Schutz der Brut entsprechend zu verschieben.

Im Rahmen der Gebäudekontrolle wurden keine Spuren (z.B. Kot, Körperfett) festgestellt, die auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung der abzureißenden Gebäude durch Gebäude bewohnende Fledermausarten hindeuten. Als potenziell durch Gebäude nutzbare Struktur kommt lediglich die Attikaverblendung des Verkaufs- und Bürogebäudes in Frage (s. Abb. 5).



Abb. 5: Attikaverblendung

(unmaßstäblich) © Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Gestrichelt = Attikaverblendung mit kleineren Lücken



An den übrigen Gebäudestrukturen können Vorkommen von Gebäude bewohnenden Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Attikaverblendung liegt in den meisten Bereichen sehr eng (meist wenige Millimeter) an der Fassade an, so dass hier keine Quartierpotenziale bestehen. Lediglich in wenigen Bereichen an den Gebäudeübergängen und an kleineren Fehlstellen steht die Verblendung etwas von der Fassade ab, so dass kleinere Gebäude bewohnende Fledermausarten wie z.B. Zwergfledermäuse potenziell nutzbare Strukturen vorfinden. Da sich die Attikaverblendung allerdings in einem Bereich befindet, der stark durch die Straßen- und Werbebeleuchtung beeinflusst ist, wird die Quartiereignung der Attikaverblendung aus fachgutachterlicher Sicht als sehr gering eingeschätzt. Da keine Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung der abzureißenden Gebäude vorliegen und die Quartierpotenziale als sehr gering eingeschätzt werden, ist kein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Gebäude bewohnende Fledermausarten erforderlich. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der Attikaverblendung unregelmäßig genutzte Sommer- oder Übergangsquartiere von Fledermäusen befinden. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Sommer- oder Übergangsquartier beim Abriss des Verkaufs- und Bürogebäudes soll der Abrisszeitpunkt in einem möglichst winterkalten Zeitraum (zwischen Anfang November und Ende Februar) durchgeführt werden. Eine Tötung winterschlafender Tiere kann für dieses Gebäude aufgrund der vorhandenen Lärm- und Lichtemissionen und der fehlenden Frostfreiheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ist ein Winterabriss nicht möglich, muss der Abriss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.

Aufgrund der Vorbelastung durch Lärm- und Lichtemissionen sind durch die Entwicklung eines Wohngebiets keine negativen Auswirkungen auf die in den Gebäuden im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Arten zu erwarten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ökologische Baubegleitung „Brutvögel“	
▪ Bei Abbrucharbeiten am Verkaufs- und Bürogebäude innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (01.03. – 01.11.): Ökologische Baubegleitung	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



6.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen (vgl. Tab. 7 im Anhang).

7.2 Ökologische Baubegleitung „Brutvögel“

Sollten die Abbrucharbeiten innerhalb der artspezifischen Brutzeit der anzunehmenden Vogelarten (15.03. bis 15.07.) stattfinden, sind die abzureißenden Gebäude im Vorfeld durch eine fachkundige Person auf Brutvorkommen zu untersuchen. Sollten Bruten festgestellt werden, sind die Abbrucharbeiten entsprechend zu verschieben.

7.3 Ökologische Baubegleitung „Fledermäuse“

Bei einem Abbruch des Verkaufs- und Bürogebäudes innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (01.03. – 01.11.) sind die Abbrucharbeiten unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen (vgl. Tab. 7 im Anhang).

Hierzu ist das Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten (max. 3 Tage) von einer fachkundigen Person auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Bei der Ein-/Ausflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Haussperling, Ringeltaube oder Hausrotschwanz, zu achten.

Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bebauungsplans Nr. 48b „Wohngebiet Markenweg“ in Coesfeld bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindern- den Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (zw. 01.10. bis 28. / 29.2)
- Ökologische Baubegleitung „Brutvögel“
- ökologische Baubegleitung „Fledermäuse“

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszu- schließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Al- lerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppen der Gehölz bewohnenden Vogelarten, der Gebäude bewohnenden Vogelarten und der Gebäude bewohnenden Vogelarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2020): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 07.04.2020).
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 07.04.2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 07.04.2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 07.04.2020).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Bäumer'.

(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Buchfink, Zaunkönig)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *IVS
			MTBQ 40084 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Herstellung des Baugebiets ist ggf. die Rodung von Gehölzen erforderlich. • In den betroffenen Gehölzen können im freien Geäst brütende Arten wie z.B. Amsel, Buchfink) Fortpflanzungsstätten besitzen. • Die Umwandlung des Gebietes in ein Wohngebiet wird keine negativen Auswirkungen auf die zu erwartenden Arten haben • Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen. • Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 In Gebäuden brütende, häufige Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Hausrotschwanz)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW Kat.: * Kat.: *
		MTBQ 40084 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Die Planung sieht den Abbruch der Bestandsgebäude der Firma Möllers GmbH vor. Im Rahmen der Gebäudekontrolle wurden keine Hinweise oder Spuren von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Gebäude zum Zeitpunkt der Abbrucharbeiten von nicht planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. Hausrotschwänzen als Brutstätte genutzt werden. 		



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Hausrotschwanz)		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs Vögel in oder an den Gebäuden brüten, besteht die Gefahr der Gelegezerstörung oder der Tötung nicht flügger Jungvögel. • Der Abbruch der Gebäude muss deshalb entweder außerhalb der artspezifischen Brutzeit (15.03. – 15.07.) oder unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch im Zeitraum vom 16.07. bis zum 14.03. oder unter ökologischer Baubegleitung 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



10.1.3 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * MTBQ 40084 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Untersuchung der Abrissgebäude blieb ohne Nachweise / Hinweise auf eine Nutzung durch planungsrelevante Arten • Mit Ausnahme der Attikaverblendung am Verkaufs- und Bürogebäude sind keine Strukturen vorhanden, die von Gebäude bewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können. • Unregelmäßig genutzte Sommer- und Übergangsquartiere können an der Attikaverblendung nicht sicher ausgeschlossen werden. • Aufgrund der vorhandenen Lärm- und Lichtemissionen ist eine Nutzung als Winterquartier nicht anzunehmen. • Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sommer- oder Übergangsquartier sind die Abbrucharbeiten in einem möglichst Winterkaltzeitraum oder unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. • Es ist davon auszugehen, dass sich im Umfeld des Plangebiets genügend Ausweichmöglichkeiten befinden, so dass es zu keiner populationsrelevanten Schädigung kommt. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> • Abriss zwischen Anfang November und Ende Februar oder ökologische Baubegleitung 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



10.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 7: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Art / Artgruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Ökologische Baubegleitung „Brutvögel“												
Ökologische Baubegleitung „Fledermäuse“ (be- trifft nur Verkauf- und Bürogebäude)												
Gehölzfüllung												

schwarz: Ausschluss Fällung

grau: Abriss mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Abriss ohne Auflagen